

INHALT

Mitteilungen

Änderung der Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Notaren	481
Geschäftsführung der Bundesnotarkammer	483
Schriftleitung der Deutschen Notar-Zeitschrift	483
Notar Prof. Dr. Karl Winkler 70 Jahre alt	483
Vorstände der Notarkammern: Hamburgische Notarkammer	483
Ausschreibung des „Helmut-Schippel-Preises“ für das Jahr 2012	484
Kurt Wagner-Preis 2012 des österreichischen Notariats	484
Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare	484
Verbraucherpreisindex für Deutschland im Mai 2011	485
Festsetzung des Basiszinssatzes zum 1. 7. 2011	485

Aktuelles Forum

<i>Elzer</i> , Gewillkürte Prozessstandschaft des WEG-Verwalters für die Wohnungseigentümergeinschaft	486
<i>Lorz</i> , Kein Grund zur Sorge – Grund zur Entwarnung? (Anmerkungen zum Ur. des EuGH v. 24. 5. 2011 zur Staatsangehörigkeitsvoraussetzung für Notare)	491

Aufsätze

<i>Heinemann</i> , Entgegennahme einer öffentlich beglaubigten Ausschlagungs- bzw. Anfechtungserklärung durch das Wohnsitzgericht	498
<i>von Oefele</i> , Vorschläge zur Erbbaurechtsreform, insbesondere der Bundesnotarkammer	503
<i>Keim</i> , „Schlüsselfertig, Grunderwerbsteuer und Notarkosten nur auf den Grundstücksteil“ (?) – zu Beurkundungspflicht und Grunderwerbsteuer beim mit einem Grundstückskauf verbundenen Bauvertrag	513
<i>Leitzen</i> , Die Änderungen des Umwandlungsgesetzes durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Umwandlungsrechts	526

Rechtsprechung

1. Beurkundung und Betreuung

1. Heftung einer aus mehreren Teilen bestehenden Urkunde <i>BGH, Beschl. v. 11. 11. 2010 – V ZB 143/10</i>	543
---	-----

2. Beglaubigungsvermerk beim elektronischen Zeugnis <i>OLG Brandenburg, Beschl. v. 28. 10. 2010 – 7 Wx 22/10</i>	545
<i>II. Liegenschaftsrecht</i>	
1. Verwalter als gewillkürter Prozessstandschafter der Wohnungseigentümergeinschaft <i>BGH, Urt. v. 28. 1. 2011 – V ZR 145/10</i>	547
2. Eintragungsnachrichten an den Berechtigten trotz Zusendung an den Notar <i>OLG Saarland, Beschl. v. 26. 10. 2010 – 5 W 214/10-82-</i>	549
<i>III. Erbrecht</i>	
Auslegung eines gemeinschaftlichen Testaments: Anwendbarkeit einer Pflichtteilsstrafklausel <i>OLG Frankfurt, Beschl. v. 2. 8. 2010 – 20 W 49/09 (mit Anm. Kanzleiler)</i>	552
Buchbesprechungen	
Schmidt/Lutter, Aktiengesetz (<i>Heidinger</i>) – Haug/Zimmermann/ Zimmermann, Die Amtshaftung des Notars (<i>Ganter</i>)	558

Deutsche Notar-Zeitschrift

VERKÜNDUNGSBLATT DER BUNDESNOTARKAMMER

Herausgegeben im Auftrag der Bundesnotarkammer von
RA und Notar Manfred Blank, Lüneburg,
Notar Prof. Dr. Günter Brambring, Köln,
Notar a. D. Prof. Dr. Rainer Kanzleiter, Ulm

7 | 2011

Heft 7, Juli 2011
Seite 481 – 560

MITTEILUNGEN

Änderung der Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Notaren

Das am 21. 8. 2008 in Kraft getretene Gesetz zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz) hat den Kreis der wirtschaftlich Berechtigten erweitert, zugleich jedoch vereinfachte Sorgfaltspflichten für die Banken eingeführt. Dies machte Änderungen bei den Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Notaren erforderlich. Um auch künftig möglichst einheitliche Bedingungen aller Banken für Anderkonten und Anderdepots von Notaren zu gewährleisten, ist die Bundesnotarkammer mit einem Änderungsvorschlag an den Zentralen Kreditausschuss herangetreten. Danach soll künftig eine Mitteilung über die Person des (vom Notar festzustellenden) wirtschaftlich Berechtigten nicht mehr automatisch bei Eröffnung des Anderkontos, sondern zur Verfahrensvereinfachung nur auf Anfrage der Bank erfolgen. Die in enger Zusammenarbeit mit dem Zentralen Kreditausschuss gefundene Neufassung der Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Notaren wurde seitens der Bundesnotarkammer durch die 101. Vertreterversammlung am 24. 9. 2010 in Mainz gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 DONot gebilligt. Der Zentrale Kreditausschuss hat nunmehr nachträglich seine Zustimmung schriftlich bestätigt. Die danach geltenden veränderten Bedingungen werden nachfolgend wiedergegeben.

Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Notaren

Begriffsbestimmungen

1. Für Notare werden Anderkonten und Anderdepots (beide im Folgenden „Anderkonten“ genannt) als Sonderkonten für fremde Gelder und Wertpapiere, die ihnen als Notare anvertraut wurden, eingerichtet. Der Bank gegenüber ist nur der Notar berechtigt und verpflichtet.

Kontoeröffnung

2. Auf Verlangen der Bank ist der Notar verpflichtet, der Bank die von ihm zu erhebenden, nach § 4 Abs. 5 GwG zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Angaben mitzuteilen.

Auf Wunsch des Notars kann die Bank weitere Anderkonten auch ohne schriftlichen Kontoeröffnungsantrag einrichten.

3. Ist der Notar auch Rechtsanwalt (Anwaltsnotar), so führt die Bank das Anderkonto als Rechtsanwaltsanderkonto, sofern er nicht beantragt hat, das Anderkonto als Notaranderkonto zu führen.

Kontoführung

4. Der Notar darf Werte, die ihm nicht als Notar anvertraut wurden, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen.

5. Die Eigenschaft eines Kontos als Anderkonto kann nicht aufgehoben werden. Ist der Notar auch Rechtsanwalt (Anwaltsnotar), so kann er bestimmen, dass ein Anderkonto in Zukunft als Rechtsanwaltsanderkonto zu führen ist.

6. Die Bank nimmt unbeschadet der Regelung in Nr. 2 Satz 1 keine Kenntnis davon, wer bei einem Anderkonto Rechte gegen den Notar geltend zu machen befugt ist. Rechte Dritter auf Leistung aus einem Anderkonto oder auf Auskunft über ein Anderkonto bestehen der Bank gegenüber nicht; die Bank ist demgemäß nicht berechtigt, einem Dritten Verfügungen über ein Anderkonto zu gestatten oder Auskunft über das Anderkonto zu erteilen, selbst wenn nachgewiesen wird, dass das Konto im Interesse des Dritten errichtet worden ist.

7. Die Bank prüft die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Notars in seinem Verhältnis zu Dritten nicht, auch wenn es sich um Überweisungen von einem Anderkonto auf ein Eigenkonto handelt.

8. Ansprüche gegen die Bank aus Anderkonten sind nicht abtretbar und nicht verpfändbar.

9. Im Falle der Pfändung wird die Bank den pfändenden Gläubiger im Rahmen der Drittschuldnererklärung auf die Eigenschaft als Anderkonto hinweisen.

10. Die Bank wird bei einem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen Forderungen, die in Bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.

Verfügungsbefugnis und Rechtsnachfolge

11. Über das Notaranderkonto darf nur der Notar persönlich, dessen amtlich bestellter Vertreter oder der Notariatsverwalter oder eine sonstige nach § 54b Abs. 3 BeurkG berechnete Person verfügen.

Wenn der Notar oder Notariatsverwalter aus rechtlichen Gründen (z. B. Erlöschen des Amtes, Verlegung des Amtssitzes, vorläufige Amtsenthebung) an der Amtsausübung gehindert ist, endet seine Verfügungsbefugnis.

Nach einer vorläufigen Amtsenthebung steht die Verfügungsbefugnis dem von der Landesjustizverwaltung wegen der Amtsenthebung bestellten Vertreter oder Notariatsverwalter zu, vor dessen Bestellung der zuständigen Notarkammer. Bis zur Bestellung eines Vertreters oder Notariatsverwalters bleibt der Notar Kontoinhaber ohne Verfügungsbefugnis (§ 55 Abs. 2 Satz 3 BNotO). Mit der Bestellung wird der Notariatsverwalter Kontoinhaber (§ 58 Abs. 1 BNotO).

In den übrigen Fällen wird die zuständige Notarkammer Kontoinhaber, bis die Landesjustizverwaltung einen Notariatsverwalter bestellt oder einem anderen Notar die Verfügungsbefugnis übertragen hat (§ 54b Abs. 3 Satz 2 BeurkG).

Einzelverwahrung von fremden Wertpapieren und Kostbarkeiten

12. Für die Einzelverwahrung von fremden Wertpapieren und Kostbarkeiten, die nicht unter Verwendung eines Anderkontos erfolgt, gelten auf Antrag des Notars die vorstehenden Bedingungen mit Ausnahme von Nr. 2 sinngemäß.

Geschäftsführung der Bundesnotarkammer

Der bisherige Hauptgeschäftsführer der Bundesnotarkammer, Notarassessor *Dr. Jens Bormann*, ist zum 1. 6. 2011 aus den Diensten der Bundesnotarkammer ausgeschieden. Als sein Nachfolger ist Notarassessor *Dr. Peter Huttenlocher* zum Hauptgeschäftsführer der Bundesnotarkammer bestellt worden.

Schriftleitung der Deutschen Notar-Zeitschrift

Mit Wirkung vom 1. 6. 2011 wurde der neue Hauptgeschäftsführer der Bundesnotarkammer, Notarassessor *Dr. Peter Huttenlocher*, mit der Schriftleitung der DNotZ beauftragt. Zum gleichen Zeitpunkt ist Notarassessor *Dr. Jens Bormann*, Berlin, aus der Schriftleitung ausgeschieden.

An dieser Stelle sprechen die Herausgeber der DNotZ Notarassessor *Dr. Jens Bormann* ihren besonderen Dank für die langjährige und ausgezeichnete Arbeit aus und hoffen, dass er auch künftig der Schriftleitung mit Rat und Tat zur Seite stehen wird.

Die bisherigen Schriftleiter Notar *Prof. Dr. Peter Limmer*, Würzburg, und Notar *Dr. Timm Starke*, Bonn, gehören weiterhin der Schriftleitung an. Hauptschriftleiter bleibt Notar *Dr. Gregor Rieger*, Prien am Chiemsee.

Notar Prof. Dr. Karl Winkler 70 Jahre alt

Notar *Prof. Dr. Karl Winkler*, München, vollendete am 26. 7. 2011 sein 70. Lebensjahr.

Herausgeber und Schriftleiter verbinden ihre herzlichen Glückwünsche mit den nachfolgend von Notar *Dr. Jörn Heinemann* und Notar a. D. *Helmut Freiherr von Oefele* dem Jubilar gewidmeten Beiträge „Entgegennahme einer öffentlich beglaubigten Ausschlagungs- bzw. Anfechtungserklärung durch das Wohnsitzgericht“ und „Vorschläge zur Erbbaurechtsreform, insbesondere der Bundesnotarkammer“.

Vorstände der Notarkammern

Die nachstehende Notarkammer hat in ihrer Kammerversammlung ihren Präsidenten und Vizepräsidenten wie folgt wiedergewählt.

Hamburgische Notarkammer

Kammerversammlung: 24. 6. 2011

Präsident: Notar *Heiko Zier*, Hamburg

Vizepräsident: Notar *Dr. Axel Pfeifer*, Hamburg

Ausschreibung des „Helmut-Schippel-Preises“ für das Jahr 2012

Die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung e.V. in Würzburg setzt für eine hervorragende praxisbezogene wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet des Notarrechts den „*Helmut-Schippel-Preis*“ i. H. von 5000,- € aus. Zum Notarrecht zählen alle Fragen des materiellen oder formellen Rechts, die mit der Notariatspraxis im weitesten Sinne oder der Vertragsgestaltung im Zusammenhang stehen (z. B. auch Grundstücksrecht, Erbrecht, Familienrecht, Gesellschafts- und Unternehmensrecht).

Über die Vergabe entscheidet der Vorstand der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e.V. unter Ausschluss des Rechtsweges. Bewerber werden gebeten, ihre Forschungsarbeiten bis spätestens 30. 6. 2012 bei der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V., Gerberstr. 19, 97070 Würzburg, in drei Exemplaren (verbleiben bei der Notarrechtlichen Vereinigung) einzureichen (maßgebend ist der Posteingangsstempel). Die endgültige Vergabeentscheidung wird voraussichtlich Anfang 2013 getroffen. Die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung behält sich eine Aufteilung des Preises auf mehrere Bewerber vor. Die Preisverleihung findet im Rahmen einer wissenschaftlichen Vortragsveranstaltung an einem der von der NotRV geförderten Institute/Forschungsstelle für Notarrecht statt. Nähere Informationen siehe unter www.notrv.de.

Kurt Wagner-Preis 2012 des österreichischen Notariats

Die Österreichische Notariatskammer setzt für eine hervorragende praxisbezogene wissenschaftliche Arbeit, die geeignet ist, die Förderung von Recht ohne Streit durch Notartätigkeit zu bewirken, den *Kurt Wagner-Preis 2012* i. H. von 7500,- € aus.

Die Teilnahmebedingungen können bei der Österreichischen Notariatskammer, Landesgerichtsstr. 20, A-1010 Wien, Telefon 0043/1/4024509-103, E-Mail: regine.ott@notar.or.at, angefordert werden. Einsendeschluss ist der 31. 1. 2012.

Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare

1. Aktuelles Gesellschaftsrecht für Notare

Zeit/Ort: 20. 8. 2011, Kaiserslautern, Novotel Kaiserslautern
Referent: Notar *Dr. Simon Weiler*, Bamberg
Kostenbeitrag: 310,- € / ermäßigt 240,- €

2. Aktuelle Brennpunkte der notariellen Praxis

Zeit/Ort: 26. 8. 2011, Hamburg, Hotel Side
Leitung: Notar a.D. *Prof. Dr. Hans-Joachim Priester*, Hamburg
Referenten: Notar *Dr. Gregor Basty*, München, Notar *Dr. Heribert Heckschen*, Dresden, Notar *Christian Hertel*, Weilheim, Notar *Dr. Malte Ivo*, Hamburg
Kostenbeitrag: 310,- € / ermäßigt 240,- €
(Mitglieder der Hamburgischen Notarkammer werden gebeten, sich direkt dort anzumelden)

3. Update Kostenrecht

Zeit/Ort: 26. 8. 2011, Kassel, Mercure Hotel Kassel (früher Hotel Mövenpick)
Referenten: Notar a.D. *Dr. Holger Schmidt*, Bonn, Notariatsoberrat *Werner Tiedtke*, Notarkasse, München
Kostenbeitrag: 310,- € / ermäßigt 240,- € / 185,- € (für Mitarbeiter)
(Mitglieder der Notarkammer Kassel werden gebeten, sich direkt dort anzumelden)

Die Veranstaltung kann aus wichtigem Grund, z. B. bei zu geringer Teilnehmerzahl, bei Ausfall bzw. Erkrankung eines Referenten, Hotelschließung oder höherer Gewalt abgesagt werden. Im Fall einer zu geringen Teilnehmerzahl hat die Absage nicht später als zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. In allen anderen Fällen einer Absage aus wichtigem Grund sowie in Fällen notwendiger Änderungen des Programms, insbesondere eines Dozentenwechsels, wird das DAI die Teilnehmer so rechtzeitig wie möglich informieren. Muss ausnahmsweise eine Veranstaltung abgesagt oder verschoben werden, wird die bezahlte Teilnehmergebühr umgehend erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, außer in Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des DAI.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das Deutsche Anwaltsinstitut e. V. – Fachinstitut für Notare –, Universitätsstr. 140, 44799 Bochum, Telefon 0234/9706418, Telefax 0234/703507, E-Mail: notare@anwaltsinstitut.de, Internet: www.anwaltsinstitut.de, Bankverbindung: National-Bank AG (BLZ 360 200 30), Konto-Nr. 6471110.

Verbraucherpreisindex für Deutschland im Mai 2011

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland auf Basis 2005 = 100 im Mai 2011 gegenüber Mai 2010 um 2,3% (110,5) gestiegen. Im Vergleich zum April 2011 blieb der Index unverändert.

Das Statistische Bundesamt ist im Internet unter www.destatis.de vertreten (Service-Nr. 0611/75-4777, E-Mail: www.destatis.de/kontakt).

Festsetzung des Basiszinssatzes zum 1. 7. 2011

Ab 1. 7. 2011 beträgt der Basiszinssatz nach § 247 BGB 0,37% p. a. (zuvor seit dem 1. 1. 2011 0,12% p. a.; s. DNotZ 2011, 5). Der Verzugszinssatz nach § 288 BGB beläuft sich damit auf 5,37% p. a. bzw. für Entgeltforderungen aus Rechtsgeschäften ohne Beteiligung eines Verbrauchers auf 8,37% p. a.